AUSBILDUNGSMESSE
SÜDSIEGERLAND

Teilnahmebedingungen

Anmeldung
Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die Messeorganisation, an das der Aussteller gebunden ist. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Anmeldeformular erfolgt ist. Dieses ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den Veranstalter zurückzusenden. Die Person, die das Anmeldeformular in Vertretung ihrer Firma unterschreibt, muss dazu berechtigt sein.

In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Anmeldenden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Mit Einsendung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen für Aussteller an.

Lagen die Teilnahmebedingungen dem Aussteller zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht schriftlich vor und hat er diese später auf Anfrage erhalten, gelten sie als anerkannt, wenn der Aussteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Teilnahmebedingungen diesen nicht schriftlich widerspricht.

Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

Zum Zwecke der elektronischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben des Ausstellers gespeichert und ggfls. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

Vertragsabschluss
Der Vertrag kommt zustande, wenn dem Aussteller eine schriftliche Annahmeerklärung (Anmeldebestätigung), der Messeorganisation zugegangen ist. Die Messeorganisation kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen bzw. deren Anmeldung ablehnen so z.B., wenn mehr als die mögliche Höchstausstellerzahl bereits angemeldet sind. Es gibt keinen Anspruch auf Annahme einer Anmeldung, selbst wenn diese rechtzeitig bei der Messeorganisation vorliegt.

Die Anmeldebestätigung gilt nur für das angemeldete Unternehmen und ist nicht übertragbar.

Zahlungsbedingungen
Die Teilnahmegebühr ist fällig mit dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Terminplanung und für die Teilnahme an der Veranstaltung. Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich erfolgen.

Rücktritt
Der Aussteller kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Aussteller von diesem Recht Gebrauch, so gelten folgende Regelungen: Bei Rücktritt bis zum 15. Dezember 2025 sind 50 % der Teilnahmegebühr zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt nach diesem Zeitpunkt, ist in jedem Fall die volle Teilnahmegebühr zu zahlen.
Der Rücktritt vom Vertrag muss dem Veranstalter gegenüber schriftlich erklärt werden. Zur Berechnung der oben genannten Fristen ist der Eingang der Erklärung bei der Messeorganisation ausschlaggebend.

Die Messeorganisation ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:

- der Aussteller seine ihm aufgrund des Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt, insbesondere, wenn die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig und vollständig gezahlt wurde. In diesem Fall kann dem Aussteller der Zugang zur Veranstaltung verwehrt werden.

- die Zulassung (durch die Anmeldebestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. diese nicht mehr bestehen.

- die Verpflichtung des betroffenen Ausstellers zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr bleibt in diesen Fällen bestehen

Platzierung der Stände / Standaufbau
Die Vergabe der Standflächen erfolgt durch die Messeorganisation nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten, Platzierungswünsche seitens des Ausstellers werden nach Möglichkeit und Verfügbarkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingungen für die Teilnahme dar. Der Tausch eines zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Messeorganisation möglich.

Jeder Aussteller akzeptiert, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber der vorherigen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die Messeorganisation behält sich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch nach erfolgter Platzierung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Der Veranstalter teilt dem betroffenen Aussteller Änderungen umgehend mit. Dem Aussteller stehen im Fall einer Platzierungsänderung keine Ersatzansprüche sowie kein Rücktrittsrecht zu.

Den Ausstellern steht die vereinbarte Bodenfläche zur Verfügung. Aus technischen Gründen kann es zu einer kleinen Beschränkung des zugeteilten Standes kommen. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Optische und akustische Werbemittel dürfen die Nachbarstände nicht stören.

Absage der Veranstaltung
Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, die Messe nicht abhalten, so entfällt sein Anspruch auf die Teilnahmegebühr. Ist die Teilnahmegebühr bereits gezahlt, so wird sie dem Aussteller zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Kann die begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Teilnahmegebühr.

Urheberrechte und Patente
Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Aussteller, seinen Vertretern und Erfüllungsgehilfen anlässlich der Teilnahme an der Veranstaltung durch die Verletzung von Urheber- und Patentrechten durch Dritte entstehen.

Teilnahmebedingungen

Ordnungsbestimmungen / Aufbau / Nutzung Ausstellungshalle
Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung der Hausordnung des Hallenbetreibers sowie dem Hausrecht der Messeorganisation. Den Anordnungen der Vertreter der genutzten Räumlichkeiten und der Messeorganisation ist Folge zu leisten.

Jeder Aussteller erkennt für sich und seinen Beauftragten durch Vollziehung seiner Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Anordnungen genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial etc. ist untersagt.

Das Auslegen von Werbematerial außerhalb der eigenen Standfläche ist nicht erlaubt. Werbedisplays oder sonstige werblichen Bauten außerhalb der eigenen Standfläche dürfen nur dann aufgebaut werden, wenn dies mit der Messeorganisation abgestimmt ist. Über die Platzierung entscheidet die Messeorganisation. Nicht angemeldete Stände oder nicht zugesagte Werbeplatzierungen außerhalb der dem Aussteller zugeteilten Standfläche kann die Messeorganisation entfernen lassen. Dies gilt sowohl innerhalb der Ausstellungsräume als auch für die Fläche in den Eingangsbereichen, auf den Freiflächen und den Parkplätzen.

Der Aufbau (Bezug der Stände) ist am 10. Februar 2026 ab 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich und muss bis zum 11. Februar 2026, 8:00 Uhr beendet sein. Der Abbau ist am 11. Februar 2026 nicht vor 17:00 Uhr möglich und muss am 11. Februar 2025 abgeschlossen werden.

Vertragsänderungen
Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigen Gründen zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin bzw. Ort und zu dann evtl. neuen Bedingungen.

Änderung / Anwendung / Auslegung dieser Bestimmungen
Alle Aussteller sind in jeder Hinsicht an diese Bestimmungen gebunden. Einseitige Änderungen dieser Bestimmungen bzw. Ergänzungen seitens des Ausstellers sind nicht gültig.

Jeder Aussteller muss dafür Sorge tragen, dass alle von ihm beschäftigten Vertreter oder Subunternehmer über diese Bestimmungen informiert sind, soweit diese Vertreter oder Subunternehmer davon betroffen sind. Versäumt dies der Aussteller, hat er darauf entstehende Ansprüche selbst zu vertreten.

Ort, Termin, Veranstaltungsdauer
Firma SSI SCHÄFER Fritz Schäfer GmbH, Fritz-Schäfer-Str. 50, 57290 Neunkirchen, 11. Februar 2026, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Die Stände müssen in dieser Zeit von den Standinhabern oder den Vertretern ständig besetzt sein.

Änderungen der Öffnungszeiten behält sich der Veranstalter vor und gibt sie rechtzeitig bekannt.

Reinigung
Die besenreine Reinigung der Messehalle wird seitens des Veranstalters durchgeführt und ist in der Standgebühr enthalten. Diese beinhaltet jedoch nicht das Aufräumen oder Reinigen von Eigentum (z.B. Unterlagen) der teilnehmenden Aussteller sowie das Entfernen überschüssigen Materials des Ausstellers nach Ende der Veranstaltung. Hinterlässt ein Aussteller größere Mengen Abfall, ist der Veranstalter berechtigt, die für die Beseitigung entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

Versicherung und Haftung / Bewachung
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellungsgut. Die Versicherung des Ausstellungsgutes und des Standes ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden am festen oder beweglichen Inventar der Halle, insbesondere auch für die vom Veranstalter angemietete Standausstattung.

Das Ausstellungsgelände wird nicht überwacht. Für Instandhaltung und Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Öffnungszeiten, einschließlich der Reinigungszeiten, hat der Aussteller zu sorgen.

Schlussbestimmungen
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Gerichtsstand ist Siegen